

SATZUNG

SATZUNG

des Tennisclub Pliezhausen e. V. in der Fassung vom 26. März 1971, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 07. Februar 1985, 26. März 1992, 24. März 2010, 02. März 2011, 04. März 2015 und 13. März 2019.

Der Verein wurde am 26. August 1971 beim Amtsgericht Tübingen unter der Nr. VR 348 in das Vereinsregister eingetragen. Im Zuge des Kreisreformgesetzes wurde die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen unter der Nr. VR 367 übernommen.

Im September 2012 hat die Landesregierung Baden-Württemberg die „*Konzentration und elektronische Führung des Vereinsregisters*“ beschlossen. Im Zuge dieser Neuordnung wurde das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen zum 12.01.2015 zum Amtsgericht Stuttgart konzentriert. Der Tennisclub Pliezhausen e. V. ist ab diesem Zeitpunkt beim Amtsgericht Stuttgart – Registergericht – unter der Nr. VR 350367 registriert.

TENNISCLUB PLIEZHAUSEN

Satzung

Der Tennisclub Pliezhausen ist am 26. März 1971 gegründet worden. Laut Beschluß der Mitgliederversammlung ist er in das Vereinsregister einzutragen.

§ 1 Zweck und Sitz des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung dieses satzungsmäßigen Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken erfolgt nicht.

An Vereinsmitglieder werden keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins bezahlt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung interner Turniere, Turniere mit auswärtigen Vereinen, sowie die Veranstaltung allgemeiner Turniere.

Der Verein hat seinen Sitz in Pliezhausen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e. V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder können Damen und Herren im Alter von mindestens 18 Jahren werden, die sich tennissportlich betätigen wollen.

Für passive Mitglieder gelten die für die aktiven Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechend. Jugendliche können mit schriftlicher Genehmigung ihres Erziehungsberechtigten in die Jugendabteilung und mit Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive oder passive Mitglieder aufgenommen werden.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuß. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahre haben Stimmrecht und Wahlrecht.

§ 4 a) Vereinsjugend

Die Vereinsjugend besteht aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeitern (Trainer, Übungsleiter, Jugendwart).

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand zu genehmigenden Jugendordnung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder unbescholtenen Person offen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger Anmeldung beim Vereinsgeschäftsführer.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Ausschluß wegen vereinschädigenden Verhaltens, über den der Ausschuß entscheidet,
- c) wenn ein Mitglied den Vereinsbeitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach dessen Fälligkeit bezahlt,
- d) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Die Austrittserklärung muß bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 6 Datenschutz und Mitgliedschaftspflichten

I. Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im EDV-System des Vereins gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kommunikationsdaten wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen u. ä.) auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

Damit verbunden ist auch die Erstellung von Abteilungs-, Mannschafts- und vereinsinternen Listen zur Absprache von Fahrgemeinschaften, für E-Mail-Verteiler, für WhatsApp-Gruppen, geschlossenen Facebook-Gruppen, Doodle-Listen und internen Kommunikationskanälen.

- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. (WTB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB und WTB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten, gegebenenfalls eine ID- oder Passnummer und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigem und maschinenlesbarem Format zu erhalten.

- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

II. Mitgliedschaftspflichten

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Kommunikationsdaten (Telefonnummern, E-Mail-Adressen, usw.),
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden zum 31. März jeden Jahres fällig.

§ 8 Aufnahmebeitrag

Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmebeitrag zu zahlen. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Die Vertretungsbefugnis des Stellvertreters erstreckt sich im Innenverhältnis nur auf die Fälle der Verhinderung oder des Ausscheidens des ersten Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand und dessen Stellvertreter,
- b) Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer ist,
- c) Kassier,
- d) Sportwart,
- e) Jugendleiter
- f) drei Beisitzern, von denen jeweils einer/eine aktives, passives oder Jugendmitglied sein soll.

Für die Wahl des Ausschusses gilt das gleiche wie für die Wahl des Vorstandes.

Der Ausschuss entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere verbleiben ihm Entscheidungen, die Auswirkungen auf das Vereinsvermögen haben, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Die von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenvorstände haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Pliezhausen, bzw. in Textform nach § 126 BGB unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu verzeichnen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

1. der Jahresbericht,
2. der Rechnungsbericht des Kassiers und der Bericht des Kassenprüfungsausschusses,
3. der Bericht des Geschäftsführers,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
7. die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ausschusses und des Geschäftsführers,
8. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Stellvertreters,
9. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung, insbesondere die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmebeiträge.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes langjährige und besonders verdienstvolle Vereinsvorsitzende zum Ehrenvorstand ernennen.

§ 13 Geschäftsführer

Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann ein Geschäftsführer gewählt werden. Er ist zugleich Schriftführer und führt über jede Sitzung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll. Die Protokolle sind von ihm und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 14 Kassier

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erteilt Quittungen über geleistete Zahlungen. Er hat der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Ausgaben dürfen nur auf Anweisung des Geschäftsführers bzw. des Vorstands geleistet werden.

§ 15 Sportwart

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Er stellt zu Beginn der Spielsaison eine Spiel- und Platzordnung auf, die der Genehmigung des Ausschusses bedarf.

Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Jugendleiter

Für die Betreuung der Jugend wird ein Jugendleiter bestellt.

§ 17 Rechnungsprüfung

Der Rechnungsbericht des Kassiers wird durch einen aus zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Ausschuss geprüft.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 19 Beschlussfassung

Bei Beschlussfassungen im Ausschuss und in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der Ausschußmitglieder und von 3/4 aller in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Pliezhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand: 13. März 2019